

2. Satzung

zur Änderung der Satzung der Städt. Sparkasse Kamen
vom

Aufgrund der §§ 5 und 7 Abs. 2 Buchst. d des Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Girozentrale und Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz – SpkG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.01.1995 (GV NW S. 92), geändert durch Gesetz vom 02.07.2002 (GV NW S. 284), hat der Rat der Stadt Kamen in seinen Sitzungen am 13.12.1994, 27.09.2001 und folgende Satzung für die Städtische Sparkasse Kamen beschlossen:

Artikel 1

§ 2 der Satzung der Städt. Sparkasse Kamen erhält folgende Fassung:

Gewährträger/Träger

Gewährträger, ab dem 19.07.2005 Träger, der Sparkasse ist die Stadt Kamen.

Artikel 2

§ 8 der Satzung der Städt. Sparkasse Kamen erhält folgende Fassung:

Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 der Sparkassenverordnung ist das Gebiet des Gewährträgers, ab 19.07.2005 das Gebiet des Trägers, und der Städte und Gemeinden des Kreises Unna sowie der Stadt Hamm und der Stadt Dortmund.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.